

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2012

ARBEITER/INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Fahrzeugindustrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** ab 1.11.2012 um 3,4 % (Beilage 1):
2. Erhöhung der **Ist-Löhne** um 3,3 %.
3. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 3,0 % und der **Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 3,0 % ab 1.11.2012 (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 3,0 % ab 1.11.2012 erhöht.
4. Erhöhung der **Lehrlingsentschädigungen** um durchschnittlich 3,4 % ab 1.11.2012 (Beilage 1). Die **PraktikantInnenentschädigungen** werden nicht erhöht.
5. a) Die KV-Parteien weisen auf die Möglichkeit der betrieblichen Erweiterung der Durchrechnungszeiträume gemäß dem Protokoll zum KV vom 5.11.2008 hin und erinnern im Zusammenhang mit der notwendigen Beschäftigungssicherung und Erhaltung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit an ihre Bereitschaft zur Unterstützung einvernehmlicher Maßnahmen.
b) Zwischen den KV-Parteien wird eine Arbeitsgruppe zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang einer altersgerechten Arbeitszeit und damit zusammenhängender Fragen eingesetzt.
6. **Zukunftswerkstätte Fahrzeugindustrie**

Die KV-Parteien vereinbaren die Schaffung einer „Zukunftswerkstätte Fahrzeugindustrie“ über die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der österreichischen Fahrzeugindustrie.

Ziel der Zukunftswerkstätte ist die kurzfristige Erarbeitung von Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Beschäftigung in der Fahrzeugindustrie. Die Verhandlungen werden kurzfristig aufgenommen und als kontinuierliches Forum gestaltet.

7 Geltungsbeginn: 1.11.2012

Wien, am 25. Oktober 2012

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2012

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2012 um 3,4 %:

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.636,35	1.669,07	1.701,79				32,72	
B	1.652,04	1.685,08	1.718,12	1.734,63	1.751,14	1.767,65	33,04	16,51
C	1.766,94	1.802,27	1.837,60	1.855,27	1.872,94	1.890,61	35,33	17,67
D	1.933,01	1.977,46	2.021,91	2.044,15	2.066,39	2.088,63	44,45	22,24
E	2.228,05	2.279,31	2.330,57	2.356,19	2.381,81	2.407,43	51,26	25,62
F	2.497,33	2.572,26	2.647,19	2.684,65	2.722,11	2.759,57	74,93	37,46
G	2.872,10	2.986,99	3.101,88	3.159,33	3.216,78	3.274,23	114,89	57,45
H	3.150,45	3.276,48	3.402,51	3.465,51	3.528,51	3.591,51	126,03	63,00
I	3.854,72	4.008,92	4.163,12	4.240,20	4.317,28	4.394,36	154,20	77,08
I (M III-5%)	3.661,99	3.808,47	3.954,95	4.028,20	4.101,45	4.174,70	146,48	73,25
J	4.240,35	4.409,96	4.579,57	4.664,37	4.749,17	4.833,97	169,61	84,80
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.605,82	5.830,06	5.942,17	6.054,28	6.166,39		224,24	112,11

2. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 3,0 % und der **Aufwandsentschädigungen** ab 1.11.2012 um 3,0 %:

SEG-Zulage		0,482
Nachtarbeitszulage		1,778
Schichtzulage (2. Schicht)		0,421
Schichtzulage (3. Schicht)		1,778
Montagezulage		0,744
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	15,20
	Pkt. 2/2	9,30
	Pkt. 3	25,06
	Pkt. 4	50,10
	Pkt. 4a	25,06
Nächtigungsgeld		16,90

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2012 im

1. Lehrjahr	€ 554,47
2. Lehrjahr	€ 743,43
3. Lehrjahr	€ 1.006,45
4. Lehrjahr	€ 1.360,87
Pflichtpraktikanten	€ 929,35

4. Die **Kompetenzzulagen-Tabelle** in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	33,04	49,55	66,06	82,57
C	35,33	53,00	70,67	88,34
D	44,45	66,69	88,93	111,17
E	51,26	76,88	102,50	128,12
F	74,93	112,39	149,85	187,31
G	114,89	172,34	229,79	287,24

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: **€ 1.811,50**

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungs- gruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	28,52	45,03	61,54	78,05
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	17,67	35,34	53,01	53,01
C aus LG 5 sonst	30,74	48,41	66,08	83,75
C aus LG 4	35,33	53,00	70,67	88,34
D	38,38	60,62	82,86	105,10
E	44,53	70,15	95,77	121,39
F	63,07	100,53	137,99	175,45
G	96,28	153,73	211,18	268,63

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungs- gruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	16,51	33,02	49,53	16,51	33,02	16,51
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	17,67	35,34	35,34	17,67	17,67	17,67
C aus LG 5 sonst	17,67	35,34	53,01	17,67	35,34	17,67
C aus LG 4	17,67	35,34	53,01	17,67	35,34	17,67
D	22,24	44,48	66,72	22,24	44,48	22,24
E	25,62	51,24	76,86	25,62	51,24	25,62
F	37,46	74,92	112,38	37,46	74,92	37,46
G	57,45	114,90	172,35	57,45	114,90	57,45

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 25. Oktober 2012

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 3,3 % erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 3,3 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um 3,3 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämiensätze sind um 3,3 % zu erhöhen.

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 3,0 % erhöht.
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.